

2010-2-I, 2012-1-1-I, 2025-1-I

Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes
und anderer Gesetze

Vom...

§ 1

Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz – VwZVG – (BayRS 2010-2-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Art. 5 werden die Worte „; elektronische Zustellung“ angefügt.
 - b) Die Überschrift des Art. 6 erhält folgende Fassung:
„Elektronische Zustellung gegen Abholbestätigung über De-Mail-Dienste“.
 - c) In der Überschrift des Art. 8a werden die Worte „und Lebenspartner“ angefügt.
 - d) In der Überschrift des Art. 26 werden die Worte „und Gemeindeverbände“ durch die Worte „Landkreise, Bezirke und Zweckverbände“ ersetzt.
2. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(Post)“ ein Komma und die Worte „einen nach § 17 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl I S. 666), geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044), akkreditierten Diensteanbieter“ eingefügt.

3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „; elektronische Zustellung“ angefügt.
- b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Worte „glaubhaft macht“ durch das Wort „nachweist“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „Rechtsfolge nach Satz 2“ durch die Worte „Rechtsfolgen nach den Sätzen 2 und 3“ ersetzt.

4. Es wird folgender Art. 6 eingefügt:

„Art. 6

Elektronische Zustellung gegen Abholbestätigung über De-Mail-Dienste

- (1) ¹Die elektronische Zustellung kann unbeschadet von Art. 5 Abs. 4 und 5 Satz 1 durch Übermittlung der nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten Diensteanbieter gegen Abholbestätigung nach § 5 Abs. 9 des De-Mail-Gesetzes an das De-Mail-Postfach des Empfängers erfolgen. ²Für die Zustellung nach Satz 1 sind Art. 5 Abs. 4 und 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Empfangsbekennnisses die Abholbestätigung tritt.
- (2) Die absendende Behörde hat vom nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten Diensteanbieter eine Versandbestätigung nach § 5 Abs. 7 des De-Mail-Gesetzes und eine Abholbestätigung nach § 5 Abs. 9 des De-Mail-Gesetzes zu verlangen.
- (3) ¹Zum Nachweis der elektronischen Zustellung genügt die Abholbestätigung nach § 5 Abs. 9 des De-Mail-Gesetzes. ²Für die Abholbestätigung gelten § 371 Abs. 1 Satz 2 und § 371a Abs. 2 der Zivilprozessordnung entsprechend.
- (4) ¹Ein elektronisches Dokument gilt in den Fällen des Art. 5 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 am dritten Tag nach der Absendung an das De-Mail-Postfach des Empfängers als zugestellt, wenn er dieses Postfach als Zugang eröffnet hat und der Behörde nicht spätestens an diesem Tag eine elektronische Abholbestätigung nach § 5 Abs. 9 des De-Mail-Gesetzes zugeht. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der Empfänger nachweist, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. ³Der Empfänger ist in den Fällen des Art. 5 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 vor der Übermittlung über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 zu belehren. ⁴Als Nachweis der Zustellung nach Satz 1 dient die Versandbestätigung nach § 5 Abs. 7 des De-Mail-Gesetzes oder ein Vermerk der absendenden Behörde in den Akten, zu welchem Zeitpunkt und an welches De-Mail-Postfach das Dokument gesendet

wurde. ⁵Der Empfänger ist über den Eintritt der Zustellungsfiktion nach Satz 1 elektronisch zu benachrichtigen.“

5. Art. 8a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Lebenspartner“ angefügt.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes.“

6. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „nach Art. 5 Abs. 5“ gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „Art. 5 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 und 5“ die Worte „sowie nach Art. 6 Abs. 3 und 4 Sätze 1, 2 und 4“ eingefügt.

7. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Gemeindeverbände“ durch die Worte „Landkreise, Bezirke und Zweckverbände“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände sind auch befugt, vom Schuldner die Abgabe einer Vermögensauskunft gegenüber dem Gerichtsvollzieher zu verlangen und die von den zentralen Vollstreckungsgerichten verwalteten Vermögensverzeichnisse abzurufen.“

c) Es wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) ¹Die Großen Kreisstädte, kreisfreien Städte, Landkreise und Bezirke können auch selbst vom Schuldner, der innerhalb ihres Gebietes seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat, die Vermögensauskunft abnehmen, sie haben die erstellten Vermögensverzeichnisse bei dem zentralen Vollstreckungsgericht zu hinterlegen und können die Eintragung in das bei dem zentralen Vollstreckungsgericht geführte Schuldnerverzeichnis anordnen. ²Zur Abnahme der Vermögensauskunft nach Pfändungsversuch (§ 807 der Zivilprozessordnung) sind sie nicht befugt. ³Bleibt der Schuldner dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt fern oder verweigert

er die Abgabe der Vermögensauskunft ohne Grund, kann zur Erzwingung der Abgabe ein Haftbefehl bei den ordentlichen Gerichten beantragt werden. ⁴Die Verhaftung des Schuldners und eine Abnahme der Vermögensauskunft nach der Verhaftung bleiben dem Gerichtsvollzieher vorbehalten.“

d) In Abs. 6 werden nach den Worten „nach den Absätzen“ die Worte „2a,“ eingefügt.

e) Abs. 7 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsmaßnahmen der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände sowie der für die Bezirke handelnden Regierungen (Absatz 6) unterliegen der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.“

8. Art. 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Zur“ die Worte „Abnahme der Vermögensauskunft, zur Hinterlegung der Vermögensverzeichnisse und zur Anordnung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis sowie zur“ eingefügt.

b) Art. 27 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Art. 91 Abs. 4 der Gemeindeordnung, Art. 79 Abs. 4 der Landkreisordnung und Art. 77 Abs. 4 der Bezirksordnung bleiben unberührt.“

9. In Art. 33 Abs. 3 werden die Worte „§§ 904 bis 911“ durch die Worte „§ 802g Abs. 2, §§ 802h und 802j Abs. 2“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

In Art. 57 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBI S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBI S. 689), werden die Worte „§§ 904 bis 910“ durch die Worte „§ 802g Abs. 2 und § 802h“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Sparkassengesetzes

In Art. 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen - Sparkassengesetz - SpkG - (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), werden die Worte „§ 807“ durch die Worte „§ 802c“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

**Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des
Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes
und anderer Gesetze**

- Auszug aus den Begründungen -

.....
Zu Buchstabe b (Abs. 2 Satz 2)

Durch Aufnahme des Satzes 2 in Art. 26 Abs. 2 VwZVG wird klargestellt, dass die Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände auch befugt sind, vom Schuldner die Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO gegenüber dem Gerichtsvollzieher zu verlangen. Dadurch wird ihnen das Recht zum unmittelbaren Abruf der bei den zentralen Vollstreckungsgerichten verwalteten Vermögensverzeichnisse eröffnet (vgl. § 802k Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ZPO). So können die Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände mit geringerem Aufwand und ohne Zeitverlust klären, ob bereits Vermögensverzeichnisse über die Vermögensverhältnisse der Schuldner bestehen, und sich gegebenenfalls anhand dieser Vermögensverzeichnisse über die Vermögensverhältnisse der Schuldner informieren.

Zu Buchstabe c (Abs. 2a)

Mit Absatz 2a Satz 1 wird den Großen Kreisstädten, kreisfreien Städten, Landkreisen und Bezirken die Möglichkeit eingeräumt, vom Schuldner die Vermögensauskunft auch selbst abzunehmen. Zugleich werden sie verpflichtet, insoweit erstellte Vermögensverzeichnisse bei dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802k Abs. 1 ZPO zu hinterlegen. Ferner können die Großen Kreisstädte, kreisfreien Städte, Landkreise und Bezirke künftig die Eintragung in das bei dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 ZPO geführte Schuldnerverzeichnis selbst anordnen. In Bayern nimmt nach § 51 der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 11. Juni 2012 (GVBl S. 295) das Amtsgericht Hof die Aufgaben des zentralen Vollstreckungsgerichts nach den genannten Bestimmungen wahr.

Die Befugnis zur Abnahme der Vermögensauskunft umfasst das Recht, durch eigene Vollstreckungsbedienstete vom Schuldner Auskunft über dessen Vermögen zu verlangen. Dieser ist unter den in der Zivilprozessordnung geregelten Voraussetzungen, die nach Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG entsprechend gelten, insbesondere verpflichtet, alle ihm gehörenden Vermögensgegenstände anzugeben (Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG i.V.m. § 802c Abs. 1 und 2 ZPO). Der Schuldner hat zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er die erforderlichen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht hat (Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG i.V.m. § 802c Abs. 3 ZPO). **Bei der Abnahme der Versicherung an Eides statt ist insbesondere Art. 27 Abs. 2 BayVwVfG zu berücksichtigen. Danach sind zur Aufnahme der Versicherung der Behördenleiter, sein allgemeiner Vertreter sowie Angehörige des öffentlichen Dienstes, welche die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, befugt. Andere Bedienstete können durch schriftliche Beauftragung des Behördenleiters oder seines allgemeinen Vertreters hierzu ermächtigt werden.**

Ausgenommen wird nach Art. 26 Abs. 2a Satz 2 VwZVG-E die in § 807 ZPO geregelte sofortige Abnahme der Vermögensauskunft. Auch wenn der Schuldner die Durchsuchung verweigert oder ein Pfändungsversuch ergibt, dass eine Pfändung voraussichtlich nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen wird, dürfen die eingesetzten kommunalen Vollstreckungsbediensteten im Unterschied zu den Gerichtsvollziehern dem Schuldner die Vermögensauskunft nicht sofort abnehmen, son-

dern sind darauf angewiesen, das reguläre Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft (Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG i.V.m. § 802f ZPO) mit entsprechender Vorankündigung und Terminierung durchzuführen. Ein entsprechender Schuldnerschutz ist im Übrigen auch bei der Vollstreckung von Geldforderungen des Staates durch die Finanzämter vorgesehen, da der von Art. 25 Abs. 2 VwZVG in Bezug genommene § 284 AO das Instrument der sofortigen Abnahme der Vermögensauskunft ebenfalls nicht kennt.

Das Vermögensverzeichnis stellt ein durch den Vollstreckungsbediensteten elektronisch errichtetes Dokument dar, das eine Aufstellung mit den erforderlichen Angaben des Schuldners enthält (Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG i.V.m. § 802f Abs. 5 ZPO). Es ist bei dem zentralen Vollstreckungsgericht (Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG i.V.m. § 802k Abs. 1 ZPO) zu hinterlegen. Die Neuregelung ist auf die Bestimmungen der Zivilprozessordnung abgestimmt. Durch die ausdrücklich vorgesehene Pflicht in Art. 26 Abs. 2a Satz 1 VwZVG-E zur Hinterlegung der Vermögensverzeichnisse wird gewährleistet, dass die von den kommunalen Vollstreckungsbehörden errichteten Verzeichnisse gemäß § 802k Abs. 1 Satz 2 ZPO beim zentralen Vollstreckungsgericht zusammen mit den anderen nach § 802f Abs. 6 ZPO und § 284 Abs. 7 Satz 4 AO hinterlegten Verzeichnissen verwaltet werden können. Eine einheitliche Verwaltung ist Voraussetzung für eine effektive Vollstreckung.

Kommt der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nach, haben die Vollstreckungsbehörden verschiedene Möglichkeiten. Sie können – nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen - zum einen weitere Daten über den Schuldner erheben. Die in § 802l ZPO geregelten besonderen Befugnisse zur Datenerhebung stehen ihnen jedoch nur dann zu, wenn die entsprechenden spezialgesetzlichen Normen neben den Gerichtsvollziehern auch den Vollstreckungsbehörden ausdrücklich Auskunftsrechte einräumen. Darüber hinaus können die Vollstreckungsbehörden, falls der Schuldner dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldig fernbleibt oder die Abgabe der Vermögensauskunft (einschließlich der eidesstattlichen Bekräftigung) ohne Grund verweigert, zur Erzwingung der Abgabe einen Haftbefehl gemäß § 802g ZPO beantragen (Art. 26 Abs. 2a Satz 3 VwZVG-E). Für den Erlass des Haftbefehls sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Die Verhaftung des Schuldners und eine von ihm nach der Verhaftung beantragte Abnahme der Vermögensauskunft bleiben - aufgrund des ausdrücklichen Vorbehalts in Art. 26 Abs. 2a Satz 4 VwZVG-E – den Gerichtsvollziehern vorbehalten. Maßgeblich sind die §§ 802g ff. ZPO. Dies entspricht der neu gefassten Regelung in § 284 Abs. 8 AO, die über Art. 25 Abs. 2 VwZVG für die Vollstreckung staatlicher Forderungen gilt.

Schließlich können die Großen Kreisstädte, kreisfreien Städte, Landkreise und Bezirke gemäß Art. 26 Abs. 2a Satz 1 VwZVG-E selbst anordnen, dass etwa ein Schuldner, der seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist, in das Schuldnerverzeichnis eingetragen wird (Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG i.V.m. § 882c Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Diese Anordnungsbefugnis ist ebenfalls auf die Regelungen der Zivilprozessordnung abgestimmt. Sie stellt eine dem § 284 Abs. 9 AO gleichwertige landesgesetzliche Regelung im Sinn des § 882b Abs. 1 Nr. 2 ZPO dar. Dadurch wird gewährleistet, dass die Eintragung in das vom zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 ZPO geführte Schuldnerverzeichnis erfolgt.

Die genannten Gebietskörperschaften haben folglich die Wahl, ob sie nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 VwZVG-E den Gerichtsvollzieher mit der Abnahme der Vermögensauskunft (gemäß §§ 802a ff. ZPO) beauftragen, der dann auch die sich ggf. anschließenden Maßnahmen (insbes. Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses sowie die Anordnung der Eintragung ins Schuldnerverzeichnis) trifft, oder ob sie nach Art. 26 Abs. 2a Satz 1 VwZVG-E selbst mit eigenen Vollstreckungsbediensteten tätig werden. Die Vorschrift ist - mit Ausnahme der zwingend zu beachtenden Hinterlegungspflicht - als Ermessens-

regelung ausgestaltet. Im Rahmen der Ermessensausübung hat die Vollstreckungsbehörde stets den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Maßnahmen, die Intensität der Grundrechtseingriffe sowie die schwierige und komplexe Rechtsmaterie ist eine hinreichende Qualifikation der Vollstreckungsbediensteten unabdingbare Voraussetzung. Die in Art. 26 Abs. 2a Satz 1 VwZVG-E genannten Kommunen verfügen über hinreichend qualifiziertes Personal, um diese Maßnahmen durchführen zu können. So müssen kreisfreie Städte und Große Kreisstädte über mindestens einen Gemeindebediensteten verfügen, der in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, für ein Amt ab Besoldungsgruppe A14 qualifiziert ist, wenn nicht der Oberbürgermeister diese Qualifikation besitzt (Art. 42 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung). Jedem Landratsamt, das zugleich Kreisbehörde ist, ist ein Staatsbeamter mit der Befähigung für das Richteramt zugeteilt (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung). Die Verwaltung der Bezirke wird im organisatorischen und zum Teil im personellen und sächlichen Verwaltungsverbund mit der Regierung geführt. Die Bediensteten müssen die für eine vergleichbare Tätigkeit im Staatsdienst erforderliche Vorbildung nachweisen (vgl. Art. 34 Abs. 4 der Bezirksordnung - BezO). Die Regierung stellt dem Bezirk die leitenden Verwaltungsbeamten für bestimmte zentrale Verwaltungsbereiche zur Verfügung (Art. 35a Abs. 1 BezO).

Die Begrenzung auf Personen, die innerhalb des jeweiligen Gebietes ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz haben, entspricht der Regelung in Art. 26 Abs. 3 und Abs. 5 VwZVG. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, bleibt den Kommunen nur die Möglichkeit, den Gerichtsvollzieher nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 VwZVG-E zu beauftragen.

.....